

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow,
einschließlich ihrer Ortsteile zur Genehmigung von weiteren verkaufsoffenen
Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2017**

Auf Grund § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.November 2006, (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) i.V.m. dem Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) §§ 24 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16,[Nr.5]) in den jeweils gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Beeskow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow 13.12.2016 erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. am **07.05.2017**, aus Anlass des Frühlingsfestes/ Frühlingsmarktes
2. am **17.09.2017**, aus Anlass des Herbstmarktes
3. am **03.12.2017**, aus Anlass des Beeskower Weihnachtsmarktes
4. am **17.12.2017**, aus Anlass „Weihnachtliches Beeskow“ am 3. Advent

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle gem. § 3 (4) BbGLöG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 2016

Frank Steffen
Bürgermeister

Siegel